

**Prüfungsordnung für den weiterbildenden
Zertifikatsstudiengang Vorbeugender Brandschutz
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 08.12.2020**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 3 Hochschulgesetz(HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461) geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten am 14.10.2020 die folgende Zertifikats-Prüfungsordnung für den Zertifikatsstudiengang Vorbeugender Brandschutz beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 02.12.2020 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Prüfungsordnung am 03.12.2020 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

I N H A L T

- § 1 Geltungsbereich der Zertifikats-Prüfungsordnung
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zertifikatsprüfung und Zertifikate
- § 6 Inkrafttreten

Anlage: Modulübersicht des weiterbildenden Zertifikatsstudiengangs
– Vorbeugender Brandschutz –

§ 1 Geltungsbereich der Zertifikats-Prüfungsordnung

(1) Diese Zertifikats-Prüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen, das Prüfverfahren sowie die Bezeichnungen der entsprechenden Zertifikate im Zertifikatsstudiengang Vorbeugender Brandschutz. Für die allgemeinen und besonderen Verfahrensvorschriften finden die Allgemeine Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) und die Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Vorbeugender Brandschutz“ an der Hochschule Kaiserslautern vom 11.07.2017 (FPO) in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechend Anwendung, soweit diese Zertifikats-Prüfungsordnung keine anderslautende Regelung trifft.

(2) Die Anlage „Modulübersicht des weiterbildenden Zertifikatsstudienganges – Vorbeugender Brandschutz“ ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Zertifikatsprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 70 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet, wobei ein ECTS-Punkt dem Arbeitsaufwand von 30 Stunden entspricht.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in der Anlage dargestellt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Eine Zulassung zum Studium erfolgt auf Grundlage des § 35 Absatz 1 HochSchG unter folgenden besonderen Voraussetzungen:

1. Vorliegen der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 Absatz 1 und 2 HochSchG
2. Mindestens dreijährige Berufstätigkeit, davon ein Jahr einschlägig, nach Abschluss der Zugangsvoraussetzungen nach Nummer 1

3. Nachweis eines Beratungsgesprächs nach § 65 Absatz 2 Satz 3 HochSchG, sofern die Zugangsvoraussetzungen nach § 65 Absatz 2 HochSchG vorliegen.

(2) Über die Einschlägigkeit der Berufstätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Prüfungsausschuss

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses übernimmt der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Vorbeugender Brandschutz an der Hochschule Kaiserslautern.

§ 5 Zertifikatsprüfung und Zertifikate

(1) Die Zertifikatsprüfung ist entsprechend § 14 Absatz 1 AMPO bestanden, wenn alle Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden, die in der Anlage gemäß § 1 Absatz 2 den Modulen zugeordnet sind.

(2) Aufgrund der bestandenen Zertifikatsprüfung wird das Zertifikat „Sachverständige/r für Vorbeugenden Brandschutz“ ausgestellt. § 18 Absätze 2 bis 5 AMPO finden keine Anwendung. Auf Antrag wird ein Zeugnis erstellt; die Gesamtnote ermittelt sich aus dem Durchschnitt der nach ECTS-Punkten gewichteten Modulnoten (§ 12 Absatz 4 AMPO).

(3) Nach dem ersten Semester erhalten Studierende, die die Prüfungen des ersten Semesters entsprechend Absatz 1 erfolgreich erbracht haben, das Zertifikat als Brandschutzbeauftragte oder Brandschutzbeauftragter. Nach dem zweiten Semester erhalten Studierende, die die Prüfungen des ersten und zweiten Semesters entsprechend Absatz 1 erfolgreich erbracht haben, das Zertifikat als Fachplanerin oder Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz. Nach dem dritten Semester erhalten Studierende, die die Prüfungen des ersten bis dritten Semesters entsprechend Absatz 1 erfolgreich erbracht haben, das Zertifikat als Fachbauleiterin oder Fachbauleiter für vorbeugenden Brandschutz. In die jeweiligen Zertifikate werden der Studiengang und Ort aufgenommen. Für die genannten Zertifikate werden keine Zeugnisse erstellt; Noten werden mit dem Zertifikat nicht ausgewiesen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 in den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Vorbeugender Brandschutz einschreiben.

(2) Studierende, die bereits in diesem Studiengang eingeschrieben sind, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellsten Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Kaiserslautern, den 08.12.2020
Prof. Dipl.-Ing. Rolo Fütterer
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

Anlage:

Modulübersicht des weiterbildenden Zertifikatsstudienganges

– Vorbeugender Brandschutz –

					ECTS	
Semester	1	2	3	4		
Fach						
Modul M 1: Gefahrenabwehr	S				5	10
	M				5	
Modul M 2: Arbeitsmethoden	M				2	4
				M	2	
Modul M 3: Praxisprojekte	S*	S*	S*	S*	8	
	S*	S*	S*	S*		
Modul M 4: Recht I – Grundlagen		S			4	
Modul M 5: Brandschutzplanung		S			9	
Modul M 6: Recht II – Sonderkapitel			S		4	
Modul M 7: Wirtschaft – Grundlagen			S		4	
Modul M 8: Planung und Bewertung			S		7	
Modul M 9: Recht III – Verfahrensrecht				S	4	
Modul M 10: Brandschutz- Ingenieurverfahren				S	5	10
				M	5	
Modul M 11: Brandschutz im Bestand				S	6	
					Σ 70	

ECTS = European Credit Transfer System (student workload)

S = schriftliche Prüfung (Klausur)

M = mündliche Prüfung

S* = Projektarbeit, jeder Projektarbeit ist 1 ECTS zugeordnet, jede erhält die Gewichtung 1 für die Gesamtnote

Bei allen angegebenen Prüfungen handelt es sich um Prüfungsleistungen.